

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

127 (14.12.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 127

Karlsruhe, den 14. Dezember

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 724. Aufrundung von Dienstreisetagegeldern usw. sowie Sitzungsgebühren.

(A 2. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 676, Amtsblatt 117/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1923, I B 35 319.

Das Rundschreiben vom 7. November 1923 (RWB. Seite 382, Nr. 645) wird dahin geändert, daß ab 10. Dezember 1923 die Auf- und Abrundung von Dienstreisetagegeldern sowie sonstigen Tagegeldern und Sitzungsgebühren auf den nächstliegenden vollen Zehnmilliardenbetrag vorzunehmen ist. Ergeben sich Fünfmilliardenbeträge, so hat die Aufrundung auf den nächsthöheren Zehnmilliardenbetrag zu erfolgen.

Dies gilt für die in Papiermark gezahlten Beträge. Soweit in besonderen Fällen Aufrundung auf höhere Beträge vorgesehen ist, kann es dabei verbleiben.

II. Bei Ziffer 28 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten (Reichsverkehrsblatt 1/1922) ist Vormerkung zu machen.

Nr. 725. Zahlung von Abfindungssummen an ausscheidende Beamte und Angestellte in wertbeständigen Zahlungsmitteln.

Zu Amtsblattverfügung Nr. 666, Abschnitt I, Artikel 5.

I. Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Dezember 1923, I B 34 588 (RWB. Nr. 709).

Von den an ausscheidende Beamte und Angestellte zu zahlenden Abfindungssummen kann derselbe Hundertsatz in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden, wie er für die dieser Zahlung vorhergehende oder mit ihr gleichzeitig erfolgende Gehaltszahlung angeordnet war. Als Umrechnungssatz gilt der für den Zahltag der Abfindungssummen geltende, am Abend vorher durch Kreistelegramm bekanntgemachte Steuerumrechnungssatz für 1 Goldmark. Bisher schon in Papiermark ausgezahlte Abfindungssummen können nicht nachträglich in wertbeständige Zahlungsmittel umgetauscht werden.

II. Für die Anforderung, Deckung und Abhebung der wertbeständigen Zahlungsmittel von den Reichsbankanstalten und für das Berechnungs- und Zahlungsverfahren gelten die für die Gehaltszahlung erlassenen Bestimmungen sinngemäß (Amtsblattverfügung Nr. 640, Telegrammbriefe Ar 11. R 27 vom 21. November 1923 und 30. November 1923).

Nr. 726. Lohn- und Gehaltspfändung.

(A 2. Zb 9.)

Nach der vierten Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 22. Nov. 1923 (Reichsgesetzblatt Nr. 120 vom 28. Nov. 1923) gelten bezüglich der Lohn- und Gehaltspfändung folgende Bestimmungen:

I. Lohnpfändung.

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zur Summe von 30 M für die Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl, und, soweit er den sich hiernach ergebenden Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag.

2. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrags.

3. Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 100 M für die Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl (Ziffer 1 Satz 2), so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift der Ziffer 2 keine Anwendung.

4. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

II. Gehaltspfändung.

1. Übersteigen das Dienstlohn, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 30 M für die Woche, vervielfältigt mit der im Zeitpunkt der Fälligkeit geltenden Teuerungszahl, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren, durch eine Million teilbaren Betrag. Die Beihilfen und Zulagen, die mit Rücksicht auf das Vorhandensein unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.

2. Das Dienst Einkommen, die Pension und die sonstigen Bezüge einschließlich der in Ziffer 1 genannten Beihilfen und Zulagen sind unbeschränkt pfändbar, wenn die Pfändung wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird.

III. Übergangsbestimmungen.

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung verliert insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde. Dies gilt für die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung entsprechend.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen.

Bei Ansprüchen wegen Arbeits- und Dienstlohns kann der Drittschuldner, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

IV.

Im einzelnen wird zu Abschnitt I noch bemerkt:

1. Bei der Errechnung des pfändungsfreien Teiles sind sämtliche dem Angestellten oder Arbeiter gebührenden Vermögensvorteile als Vergütung anzusehen, die nicht Aufwandsentschädigung sind; außer der Grundvergütung und dem Ortszuschlag oder dem Grundlohn sind daher z. B. auch Kinderzuschläge, Frauen- und sonstige Teuerungszuschläge, Ministerialzulagen, örtliche Sonderzuschläge und Ortslohnzuschläge, Besatzungszulagen usw. zu berücksichtigen.

2. Diejenigen Vergütungs- oder Lohnanteile, die dem Arbeitnehmer nicht zufließen, weil der Arbeitgeber hieraus die vom Arbeitnehmer zu tragenden Beiträge zu den sozialen Versicherungen (Invalidenversicherung, Krankenkassenbeiträge) deckt, sind bei der Festsetzung des pfändbaren Lohnes außer Ansatz zu lassen.

3. Der gemäß § 45 ff. Einkommensteuergesetz einbehaltene Teil des Lohnes (Steuerabzug) ist bei Errechnung des pfändbaren Teiles des Lohnes mit in Ansatz zu bringen, da er dem Arbeitnehmer wirtschaftlich als Einkommen zufließt und die auf seinem Einkommen ruhende Steuerschuld ganz oder teilweise tilgt (vgl. § 4 Ziffer 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes).

V.

Verfügung Nr. 427, Amtsblatt 81/1922, wird hierdurch aufgehoben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Stoffangelegenheiten.

Nr. 727. Beleuchtung der Anfahrten der Stationen und der Bahnsteige.

(B 19. Bb 32. Nr. M 1367.)

I. Auf den Antrag einer Reichsbahndirektion um Aufhebung des § 49 (2) der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (B.D. Dienststanweisung Nr. 151) hat der Herr Reichsverkehrsminister mit Erlaß E. IV. 45. Nr. 9049 vom 29. November 1923 entschieden.

Die Streichung des § 49 (2) B.D., der lautet:

„Die Anfahrten der Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft oder der Abfahrt eines Personenzuges zu beleuchten“,

ist veranlaßt worden. Durch die Streichung wird indessen nicht erreicht, daß die Reichsbahnverwaltung von einer Haftung für Unfälle infolge der fehlenden Beleuchtung stets befreit ist. Besteht eine örtliche Polizeiverordnung über die Wegebeleuchtung, so würde die Reichsbahnverwaltung gleichwohl aus § 823 Absatz 2 B.G.B. haften. In diesem Falle wäre also die Beleuchtung trotzdem notwendig. Fehlt es dagegen an einer solchen Polizeiverordnung, so würde die Reichsbahnverwaltung doch haften, wenn feststeht, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Hier muß also im Einzelfall nach dem Umfang des Verkehrs sorgfältig geprüft und entschieden werden, ob zur Vermeidung dieser Haftung eine Beleuchtung zweckmäßig ist oder nicht.

Bezüglich der Zweckmäßigkeit der Beleuchtung von Bahnsteigen gilt das gleiche. Wo der Verkehr eine Beleuchtung von Bahnsteigen erfordert, Bahnsteigsperrre besteht und die Beleuchtungsart es gestattet, ist die Beleuchtung erst in Wirksamkeit zu setzen, nachdem der Zutritt zu den Steigen freigegeben ist. Vgl. Erläuterungen zu § 49 (2) B.D.

II. Wo eine örtliche Polizeiverordnung über die Wegebeleuchtung nicht besteht, haben die Dienststellenvorsteher alsbald die Verhältnisse zu prüfen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Betriebsinspektion einzuholen.

Einer Nichtbeleuchtung der Anfahrten und Bahnsteige oder eine Einschränkung der Beleuchtung nur auf die Dauer der Schalteröffnung werden auf wenig verkehrsreichen Stationen im allgemeinen Bedenken nicht entgegenstehen, da hier als Reisende meistens nur die ortsansässige Bevölkerung in Betracht kommt, der infolge Gewöhnung an die Nichtbeleuchtung der Dorfstraße das Fehlen einer Bahnhofsbelleuchtung nicht störend zum Bewußtsein kommt und die außerdem mit den örtlichen Verhältnissen des Bahnhofs so vertraut ist, daß ein Auffinden der einzelnen Bahnhofsanlagen ihr keine Schwierigkeit bietet.

Wegen Änderung der B.D. ergeht noch besondere Anordnung.

Nr. 728. Verminderung des Beleuchtungsaufwandes.

Die außerordentlich ungünstige Finanzlage sowie die hohen Gas- und Strompreise erfordern eine äußerst sparsame Verwendung des Gases und elektrischen Stromes.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Jeder Beamte oder Bedienstete hat nur Anspruch auf die Beleuchtung eines Arbeitsplatzes. Die elektrische Beleuchtung muß auch bei vorübergehendem Verlassen des Arbeitsplatzes ausgeschaltet werden. Allgemeine Raum-Beleuchtung durch eine Gas- oder elektrische Glühlampe kann nur ausnahmsweise zugestanden werden, wenn nachweisbar ein dringendes Bedürfnis dafür besteht; aber auch sie darf nur bei besonderen Anlässen benutzt werden.
 2. Zugmelde- und Telegraphenapparate dürfen nur während der Benutzung beleuchtet sein.
 3. Die Beleuchtung der Warteräume ist auf das notwendigste zu beschränken. Für kleinere Räume genügt in der Regel eine Gas- oder Glühlampe, für größere sind zwei und mehr zulässig, hierzu ist aber die Genehmigung der vorgesetzten Betriebsinspektion erforderlich.
 4. Aborte nach der Bahnsteigseite sind nur während des Zugverkehrs zu beleuchten. Auf kleineren Stationen kann die Beleuchtung ganz unterbleiben. Die nicht für die Allgemeinheit bestimmten Aborte dürfen nur während ihrer Benutzung beleuchtet werden.
 5. Gänge sind nur auf das notwendigste zu beleuchten. Ständig dürfen sie nur während der geordneten Dienststunden beleuchtet sein; außer dieser Zeit ist die Beleuchtung auf den Bedarfsfall zu beschränken und wenn entbehrlich sofort wieder zu löschen.
 6. Die Bahnsteigbeleuchtung ist kurz vor Eintreffen der Züge einzuschalten und nach Abfahrt sofort wieder auszuschalten.
- Siehe auch den in diesem Amtsblatt unter B 19. Bb 32. Nr. M 1367 erscheinenden Erlaß des Reichsverkehrsministers E. IV. Nr. 9049 vom 29. November 1923 (Verfügung Nr. 727).
7. Die Freibleuchtung in den Betriebsgleisen darf nur während des Zugverkehrs und des Verschubdienstes benutzt werden und ist, wenn entbehrlich, sofort wieder auszuschalten.
 8. Zur Beleuchtung der Arbeitsplätze dürfen, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die durch den Dienstvorstand geprüft und anerkannt werden müssen, nur 25kerzige, für Aborte und Gänge nur 10 oder 16kerzige Glühlampen verwendet werden.
 9. Die hiernach entbehrlichen Glühlampen sind alsbald zu entfernen und bis zur Weiterverwendung verschlossen aufzubewahren.
 10. Die angeordnete Beleuchtungseinschränkung ist auch sinngemäß in den Güterhallen, Werkstätten, Magazinen usw. durchzuführen.
 11. Wegen Verminderung des Kraftstromverbrauchs ist besonders darauf zu achten, daß die Motoren nicht unnötig leer laufen und die Umspanner wenn nicht erforderlich sofort ausgeschaltet werden.

Die Vorstände der Bezirks- und Ortsstellen haben wegen des Vollzugs das Erforderliche alsbald anzuordnen und die genaue Beachtung dieser Vorschriften fortgesetzt zu überwachen. Durch gelegentliche Nachprüfung der von den einzelnen Verwendungsstellen zu führenden Aufzeichnungen über den Gas- und Stromverbrauch können sich die Dienstvorstände überzeugen, ob die angeordneten Sparmaßnahmen auch von Erfolg begleitet sind.

Die Betriebskontrolleure sind angewiesen, den wirtschaftlichen Gas- und Stromverbrauch bei Vornahme ihrer auswärtigen Dienstverrichtungen fortgesetzt zu überwachen und ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, daß die Gleisbeleuchtung in den großen Bahnhöfen nur solange benutzt wird, als dies durch den Zugverkehr und das Verschubgeschäft unbedingt erforderlich ist. Auch sind die Beamten des El beauftragt die wirtschaftliche Verwendung des Gases und Stromes bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften ebenfalls zu überwachen.

Nr. 729. Bahnpolizeistrafverfahren.

Gemäß Artikel III Ziffer 1 der Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. November 1923 (R.-Gef.-Bl. Nr. 121 Seite 1117 ff.) werden mit sofortiger Wirkung die Zuständigkeitsgrenzen bei Erkennung von Geldstrafen wegen Übertretungen in bezug auf Eisenbahnen, wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| a) Betriebsinspektionen | 150 Goldmark, |
| b) Stationsämter I. und II. Kl. und Güterämter | 50 „ |
| der Mindeststrafbetrag ist 1 Goldmark. | |

Obige Strafrahmen gelten auch bei Übertretungen, welche vor dem Erscheinen des vorstehende Verfügung enthaltenden Amtsblattes begangen worden und noch nicht abgewandelt sind.

Die mit Verfügung vom 10. Januar 1922 (Amtsblatt-Beilage 4/1922), vom 11. Mai 1923 (Amtsblatt-Beilage 25/1923) und vom 23. Oktober 1923 (Amtsblatt-Beilage 63/1923) festgesetzten Zuständigkeitsgrenzen werden hiermit aufgehoben.

Die Bahnpolizeiordnung (Dienstabweisung Nr. 153) ist unter Hinweis auf vorstehende Verfügung, wie folgt zu ändern:

1. im § 18 Absatz 1 und 2 sind die Zahlen 10 Milliarden und 3 Milliarden in 150 Goldmark und 50 Goldmark abzuändern;
2. im § 24 Absatz 1 Ziffer 6 wird die Zahl 5 Milliarden durch 75 Goldmark ersetzt.

Für jede Strafverfügung ist zukünftig, außer den Kosten der Zustellung durch die Post, für Auslagen (Papier, Postzustellungsurkunde usw.) der Betrag von 1.— Goldmark in Rechnung zu stellen. Die entgegenstehende Bestimmung in der Verfügung vom 23. Oktober 1923 (Amtsblatt-Beilage 63) ist zu streichen.

Die bisher erkannten bahnpolizeilichen Geldstrafen werden, soweit sie noch nicht bezahlt sind, niedergeschlagen.

Für diese Geldstrafen und ihre Zustellungskosten wird hiermit Strichbewilligung erteilt. Einer besonderen Vorlage bedarf es nicht mehr. Im Strafregister ist in Spalte 12 b auf die Verfügung hinzuweisen.

Nr. 730. Dienstkleidung.

I. Die Mittel der Reichsbahn und der Kleiderkasse werden bei der derzeitigen Finanzlage durch die stark gestiegenen Anfertigungskosten für Dienstkleider in einer zurzeit nicht vertretbaren Weise in Anspruch genommen.

Zum Einbernehmen mit dem Kleiderausschuß werden deshalb die Dienstkleiderbestellungen bis auf weiteres eingestellt. Bereits bestellte Dienstkleider werden noch geliefert. Der Zeitpunkt der Wiederannahme von Bestellungen wird seinerzeit bekanntgegeben.

II. Die aus der Kleiderkasse ausgeschiedenen Mitglieder haben nach einer neuen Ergänzung der Kleiderkassenordnung keinen Anspruch auf Nachlieferung der etwa bestellten, aber noch nicht ausgehändigten Dienstkleider. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Mitgliedschaft infolge freiwilligen Austritts aus der Kleiderkasse, oder infolge Ausscheidens aus dem Reichsbahndienst (Zurücksetzung, Kündigung usw.) oder Einrückens in eine Stelle, für die eine Verpflichtung zum Tragen der vollen Dienstkleidung nicht besteht, erloschen ist.

III. Die Hebelisten über Kleiderkassenbeiträge und Zuzahlungen werden oft nach erfolgter Erhebung an die Kleiderkasse zurückgegeben. Dies ist unrichtig. Die Hebelisten für Gehaltsempfänger gehören als Belege zu den Besoldungslisten und jene für Lohnempfänger zu den Belastungsbuchauszügen. Dagegen sind die Erhebungserfunde über die Beträge oder Teilbeträge für Arbeiterschuttkleider nach Erhebung und vorläufiger Vereinnahmung durch die Stationskassen wegen Erteilung der Einnahmeanweisung umgehend ans Materialamt zurückzugeben.

IV. Wiederholt werden die Dienststellen aufgefordert, die ihnen zugehenden Dienstkleider jeweils **sofort** an die Besteller gegen Empfangsbcheinigung auf den Bestellzetteln auszuhändigen und die Bestellzettel **sofort** an das Materialamt zurückzusenden, wo sie wegen Weiterbehandlung dringend nötig sind.

Personalnachrichten.

Veretzt: Eisenbahninspektor Karl Wickenhäuser in Baden-Dos zur Reichsbahndirektion in Karlsruhe; Eisenbahninspektor Oskar Bierling in Baden-Dos nach Karlsruhe; Eisenbahninspektor Albert Linzer in St. Georgen (Schwarzwald) nach Karlsruhe; Eisenbahnobersekretär Wendelin Glaser in Karlsruhe zum Landesfinanzamt Karlsruhe; Eisenbahnobersekretär Karl Wiederrecht in Karlsruhe zum Finanzamt in Freiburg Stadt; Eisenbahnsekretär Wilhelm Brauch in Bammental nach Karlsruhe; Eisenbahnsekretär Friedrich Wieber in Lahr-Dinglingen nach Friesenheim; Eisenbahnsekretär Emil Pfeifer in Karlsruhe nach Haslach; Zugführer Max Schmidt in Willingen nach Karlsruhe; Wagenmeister Hermann Söhner im Bahnbetriebswerk Mannheim Pbf zum Bahnbetriebswagenwerk Mannheim Kbf; Wagenmeister Nikolaus Wenz im Bahnbetriebswerk Freiburg Kbf zum Bahnbetriebswerk Freiburg P; Wertmeister Wilhelm Weber in Schwetzingen nach Heidelberg; Wertmeister Wilhelm Wacker in Mannheim nach Schwetzingen; Wagenmeister Franz Amann in Freiburg Pbf zum Güterbahnhof Freiburg; Rottenführer August Sohns bei der Bahnmeisterei VII Karlsruhe

zur Bahnmeisterei V Karlsruhe; Eisenbahnschaffner Josef Schenk in Pforzheim Stat zum Bahnbetriebswerk Pforzheim.

Zurückgekehrt: die Zugführer Karl Koch in Lahr Stadt, Franz Bahlinger in Heidelberg, die Eisenbahnschaffner German Glaser in Freiburg, Ferdinand Neuser in Mannheim, Leo Diez in Lauda, Wagenauffeher Emil Daub in Heidelberg auf 1. Dezember 1923; die Zugführer Friedrich Herrmann in Karlsruhe und Andreas Hildenbrand in Würzburg auf 1. Januar 1924; Eisenbahnobersekretär Karl Dürr in Wimpfen auf 1. April 1924; Stationsmeister Friedrich Bötz in Nedarhausen auf 1. April 1924; Amtsobergehilfe Jakob Balzer in Karlsruhe auf 1. Januar 1924; Wertmeister Johann Schäfer in Lauda auf 1. Februar 1924; Oberweichenwärter Johann Stoffel in Konstanz auf 1. Februar 1924; Eisenbahnoberinspektor Karl Eichen in Karlsruhe auf 1. Februar 1924; Eisenbahnoberinspektor Franz Morgenthaler in Oberkirch auf 1. Februar 1924; Eisenbahnoberinspektor Wilhelm Schneider in Karlsruhe auf 1. Februar 1924; Eisenbahnassistent Otto Spät in Mannheim Kbf auf 1. Februar 1924.